



§ 1 Name und Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Segeln im Meilener Pool (kurz SIMPL)" besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.
- ² Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt das gemeinsame Betreiben und Fördern des Wasser-, insbesondere des Segelsports.

Organisation

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§ 4 Kompetenzen der MV

Die MV hat über folgende Gegenstände Beschluss zu fassen:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Erteilung der Entlastung (Décharge) der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) diejenigen Gegenstände, die der MV durch die Statuten zugewiesen werden;
- e) Zusammenschluss mit einem anderen Verein;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Verwendung des Liquidationsüberschusses aus einer allfälligen Liquidation des Vereins.

§ 5 Beschlussfassung und Einberufungsmodalitäten

- ¹ Die MV wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung können auch 20 Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder, verlangen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung zu erfolgen.
- ² 20 Mitglieder, mindestens aber ein Fünftel der Mitglieder, können die Traktandierung eines Gegenstandes verlangen. Anträge zu traktandierten Gegenständen kann jedes Mitglied stellen.
- ³ Die Vorbereitung und Durchführung der Versammlung obliegt dem Vereinspräsidenten.
- ⁴ Die Wahlen erfolgen offen; der Vorsitzende der MV (Vereinspräsident) kann eine andere Form der Beschlussfassung wählen. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens vier Mitglieder.
- ⁵ Für eine gültige Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder.
- ⁶ Für folgende Gegenstände bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder:
 - a) Auflösung des Vereins;



b) Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

- ⁷ Der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über den Zirkularweg (Universalversammlung) gleichgestellt.

§ 6 Stimmrecht

- ¹ Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Ehrenmitgliedern kommt kein Stimmrecht zu.
- ² Für die Erteilung der Entlastung ruht das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7 Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein, vertritt ihn nach außen und kann über alle Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht der MV durch die Statuten zugewiesen sind oder ihr von Gesetz wegen zustehen.

§ 8 Konstituierung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und PR-Beauftragten.
- ² Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten mit einfachem Mehr der Vorstandsmitglieder. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern und lässt sich über die Wahl des Präsidenten keine Einigung finden, hat die MV den Präsidenten zu wählen.
- ⁴ Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfaches Mehr.

Mitgliedschaft

§ 9 Vereinsbeitritt

- ¹ Mitglied im Verein kann werden, wer den Wassersport betreibt.
- ² Der Beitritt kann als aktives oder als Ehrenmitglied erfolgen.
- ³ Über die Aufnahme von Mitgliedern bestimmt der Vorstand.

§ 10 Mitgliederbeitrag

- ¹ Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten. Dieser ist auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn der Beitritt oder der Austritt/Ausschluss während des laufenden Geschäftsjahres erfolgt.
- ² Die Höhe wird durch den Vorstand bestimmt, beträgt jedoch höchstens CHF 300.--.

§ 11 Weitere Mitgliedschaftspflichten

- ¹ Die aktiven Mitglieder haben den Vorstand bei der Durchführung von Vereinsaktivitäten in einer ihren Verhältnissen zumutbaren, unentgeltlichen Form zu unterstützen.



- ² Nachschusspflichten oder andere Formen der Haftung für Vereinsverbindlichkeiten bestehen nicht.

§ 12 Austritt und Ausschluss

- ¹ Mitglieder können ohne Angaben von Gründen aus dem Verein austreten.
- ² Mitglieder können ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Liquidation

§ 13 Mit der Liquidation befasste Personen

- ¹ Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.
- ² Die die Auflösung beschließende MV kann mit dem für die Auflösung geltenden Quorum andere Personen mit der Liquidation betrauen.
- ³ Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation der eigens dafür einberufenen MV Rechenschaft abzulegen.

Schlussbestimmungen

§ 14

Die Statuten treten durch Annahme der MV in Kraft.

Diese Statuten wurden am 15. Juni 2000 durch die konstituierende Versammlung, bestehend aus Damian Betschart, Oliver Untersander und Beat Wolfensberger, angenommen.

Die konstituierende Versammlung hat Damian Betschart und Beat Wolfensberger in den Vorstand gewählt.

Meilen, den 15. Juni 2000